

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 67 Nr. 21

425

29. September 2017

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Pflichtopfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 15. Oktober 2017</i>	425	<i>der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für den Diakonieverband im Enzkreis ..</i>	426
<i>Diaspora-Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes Pflichtopfer am 1. Advent 2017</i>	425	<i>15. Württembergische Evangelische Landes- synode – Mitgliedschaft, Präsidium, Geschäftsführender Ausschuss, Ältestenrat und Geschäftsausschüsse</i>	430
<i>Ergebnis der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung Sommer 2017</i>	426	<i>Dienstnachrichten</i>	430
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und</i>		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	432

Pflichtopfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 15. Oktober 2017

Erlass des Oberkirchenrats
vom 29. August 2017
AZ 52.14-5 Nr. 77.34-18-10-01-V01

Nach dem Kollektenplan 2017 ist am 18. Sonntag nach Trinitatis, dem 15. Oktober 2017, ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Das heutige Opfer unterstützt die Arbeit der diakonischen Bezirksstellen.

Kennen Sie arme Menschen? Haben die in Ihrer Gemeinde einen Platz? Wer arm ist, schweigt meist aus Scham darüber. Aber auch in unserem vergleichsweise reichen Land und mitten unter uns gibt es Menschen, denen es am Ende des Monats am Nötigsten fehlt.

Unsere Diakonischen Bezirksstellen stehen den Betroffenen mit Rat und Tat zur Seite. Mit Ihrem Gebet und Ihrer Gabe unterstützen Sie die Arbeit unserer Diakonie vor Ort.

„Alle eure Dinge lasst in der Liebe geschehen (1. Korinther 16,14).

Dr. h. c. Frank O. July

Diaspora-Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes Pflichtopfer am 1. Advent 2017

Erlass des Oberkirchenrats
vom 31. Juli 2017
AZ 52.13-1 Nr. 77.34-18-01-01-V01

Das Pflichtopfer am 1. Advent, Sonntag, 3. Dezember 2017, ist für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes – des Diasporawerkes unserer Landeskirche – bestimmt.

Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Ihr heutiges Opfer erbitten wir für die Aufgaben des Gustav-Adolf-Werkes Württemberg, das unsere Glaubensgeschwister in den Diasporagemeinden unterstützt.

Der Gemeindeaufbau und die diakonischen Aufgaben sind für diese evangelischen Kirchengemeinden, die als konfessionelle Minderheiten leben, besonders wichtig.

Dazu zwei Beispiele:

Die Reformierte Kirche in Ungarn ermöglicht Begegnungen mit Romas, dadurch kann dort Vertrauen aufgebaut werden.

Die Evangelische Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien hilft den Guarani-Indigenen durch unter-

schiedliche Programme, ihr Leben in mancherlei Bedrängnis zu meistern.

So können Menschen aus der weltweiten Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes einstimmen in die Losung des heutigen 1. Advents:

„Singet dem Herrn ein neues Lied, seinen Ruhm an den Enden der Erde“ (Jesaja 42,10).

Ich bitte Sie herzlich, das Gustav-Adolf-Werk Württemberg mit Ihrem Opfer zu unterstützen und unsere Glaubensgeschwister in den Diasporagemeinden im Gebet zu begleiten.

Herzlichen Dank für Ihre treue Unterstützung

D r . h . c . F r a n k O . J u l y

Ergebnis der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung Sommer 2017

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 28. Juli 2017
AZ 22.51-3;22.51-2 Nr. 22.52-03-03-V02

Die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung haben bestanden:

[Redacted names of candidates]

W e r n e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für den Diakonieverband im Enzkreis

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 31. Juli 2017 AZ 11.05-1: Mühlacker/Neuenbürg Diakonieverband Nr. 49

Die Evangelische Landeskirche in Baden, vertreten durch den Landeskirchenrat und die Evangelische Landeskirche in Württemberg, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat, haben folgende Kirchenrechtliche Vereinbarung getroffen.

W e r n e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen

der Evangelischen Landeskirche in Baden, vertreten durch den Landeskirchenrat,

und

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat,

für den

Diakonieverband im Enzkreis

gemäß Artikel 107 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (im Folgenden: Grundordnung) und § 27 Absatz 1 des Kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (im Folgenden: Diakoniesgesetz):

Inhalt

- § 1 Name, Zweck und Sitz
- § 2 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 3 Zusammensetzung des Aufsichtsrats
- § 4 Finanzierung
- § 5 Auflösung, Kündigung
- § 6 Inkrafttreten

§ 7 Übergangsvorschriften

§ 8 Ausfertigungen der Vereinbarung

§ 1

Name, Zweck und Sitz

(1) Der Evangelische Kirchenbezirk Mühlacker, der Evangelische Kirchenbezirk Neuenbürg und der Evangelische Kirchenbezirk Pforzheim-Land (im Folgenden: „Kirchenbezirke“) bilden für ihre im Enzkreis liegenden Kirchengemeinden zur Erledigung ihrer diakonischen Aufgaben im Enzkreis einen Diakonieverband.¹ Das Verbandsgebiet kann ausnahmsweise über das Gebiet seiner Mitglieder hinaus durch Vereinbarung erweitert werden.

(2) Der Diakonieverband hat folgende Aufgaben:

1. die Planung und Koordination diakonischer Vorhaben der Kirchenbezirke im Verbandsgebiet und die Pflege der Verbindung zu den diakonischen Einrichtungen, Werken und Vereinen im Landkreis;
2. die Durchführung der gesamten diakonischen Aufgaben der Kirchenbezirke Pforzheim-Land und Mühlacker einschließlich der Übernahme der Trägerschaft des Diakonischen Werks Pforzheim-Land und der Diakonischen Bezirksstelle Mühlacker, die als Dienststellen des Diakonieverbands erhalten bleiben und i. d. R. die Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit bzw. den diakonischen Grunddienst in ihrem jeweiligen Bereich wahrnehmen;
3. die Durchführung von Aufgaben, für die eine gemeinsame Verantwortung auf dem Gebiet des Enzkreises erforderlich ist und an denen sich der Kirchenbezirk Neuenbürg beteiligt. Hierzu gehören auch Geschäftsführungs- und Verwaltungsaufgaben;

¹ Dies sind zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung:

1. die Kirchengemeinden Diefenbach, Enzberg, Freudenstein, Großlattbach, Illingen, Iptingen, Kleinvillars, Knittlingen, Lienzingen, Lomersheim, Maulbronn, Mühlacker Andreaskirchengemeinde, Mühlacker Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde, Mühlacker Pauluskirchengemeinde, Mühlhausen, Ölbronn, Hötisheim, Pinache, Schmie, Schützingen, Serres, Sternenfels, Wiernsheim, Wurmberg, Zaisersweiher des Kirchenbezirks Mühlacker der Evangelischen Landeskirche in Württemberg,
2. die Kirchengemeinden Arnbach, Birkenfeld, Conweiler, Dennach, Engelsbrand, Feldrennach, Gräfenhausen, Grunbach, Neuenbürg, Niebelsbach, Ottenhausen, Salmbach, Schwann, Waldrennach des Kirchenbezirks Neuenbürg der Evangelischen Landeskirche in Württemberg,
3. die Kirchengemeinden Bauschlott, Dürrn, Kelttern-Dietlingen, Eisingen, Ellmendingen-Dietenhausen-Weiler, Göbri-chen, Ispringen, Kieselbronn, Königsbach, Langenalb (ohne die Orte Burbach, Pfaffenrot, Schielberg und Frauenalb), Niefern, Nöttingen, Öschelbronn, Singen (bei Pforzheim), Stein und Wilferdingen des Kirchenbezirks Pforzheim-Land der Evangelischen Landeskirche in Baden.

4. die Unterstützung der örtlichen diakonischen Dienste und deren Entwicklung in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken sowie die Zusammenarbeit der diakonischen Dienste des Diakonieverbandes mit den Kirchengemeinden. Hierzu gehören auch die Anregung und Begleitung von diakonischen gemeinde- und gemeinwesenbezogenen Foren und die Förderung des Ehrenamts;

5. die Vertretung der diakonischen Anliegen in Kirche und Öffentlichkeit, in der Liga der freien Wohlfahrtspflege, gegenüber dem Landkreis und gegenüber sonstigen kommunalen, staatlichen und anderen Stellen;

6. für die Fortbildung der Mitarbeitenden in den übertragenen Aufgabenbereichen zu sorgen.

Von der Aufgabenübertragung sind die Diakonie-/Sozialstationen, die Nachbarschaftshilfen und die Kindertagesstätten ausgenommen.

(3) Der Diakonieverband bietet seine Dienste für den gesamten Enzkreis an.

Der Kirchenbezirk Neuenbürg oder der kirchliche Diakonieverband für den Landkreis Calw, an dem der Kirchenbezirk Neuenbürg beteiligt ist, ist nicht gehindert, in den im Enzkreis liegenden Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Neuenbürg weiterhin alle diakonischen Dienste anzubieten. Ebenso ist der Kirchenbezirk Leonberg oder der kirchliche Diakonieverband für den Landkreis Böblingen, an dem der Kirchenbezirk Leonberg beteiligt ist, nicht gehindert, in den im Enzkreis liegenden Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Leonberg weiterhin alle diakonischen Dienste anzubieten. Sie gelten insoweit vom Diakonieverband beauftragt.

(4) Der Diakonieverband führt die Bezeichnung

„Diakonisches Werk
der

evangelischen Kirchenbezirke im Enzkreis“.

(5) Der Diakonieverband hat seinen Sitz in Pforzheim.

(6) Die erforderlichen Beratungsstellen im Verbandsgebiet (Enzkreis) werden durch Beschluss des Aufsichtsrates errichtet. Bereits bestehende Beratungsstellen der Kirchenbezirke, die von dem Diakonieverband übernommen werden, bleiben als Beratungsstellen des Diakonieverbandes erhalten.

(7) Der Kirchenbezirk Mühlacker und der Kirchenbezirk Pforzheim-Land haben jeweils für ihre im Landkreis Karlsruhe gelegenen Kirchengemeinden eine entsprechende Vereinbarung mit dem Diakoniever-

band der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe abgeschlossen.

(8) Für die zu den im Enzkreis gelegenen Kommunen Neuhausen und Tiefenbronn gehörenden Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk) ist mit diesen eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

(9) Für Kirchengemeinden, die einem Kirchenbezirk angehören, der nicht Verbandsmitglied ist, soll eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen werden.

(10) Der Diakonieverband gehört dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. an und arbeitet eng mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. zusammen.

(11) Es findet das Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden Anwendung.

§ 2

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Gemäß § 30 Diakoniegesezt besteht die Verbandsversammlung aus

1. zwei durch den Kirchenbezirksausschuss Mühlacker entsandten Personen,
2. einer durch den Kirchenbezirksausschuss Neuenbürg entsandten Person,
3. zwei durch den Bezirkskirchenrat Pforzheim-Land entsandten Personen,
4. jeweils der Dekanin oder dem Dekan oder die jeweilige Dekanstellvertretung der in § 1 Absatz 1 genannten Kirchenbezirke,
5. jeweils den Bezirksdiakoniefarrerinnen oder den Bezirksdiakoniefarrern der in § 1 Absatz 1 genannten Kirchenbezirke,
6. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Stadtkirchenbezirks Pforzheim sowie
7. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der diakonischen Einrichtungen selbstständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben im Verbandsgebiet.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sowie 6 und 7 werden nach den jeweiligen landeskirchlichen Ordnungen entsandt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

(3) Die Zahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nummer 7 darf die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht erreichen. Übersteigt die Zahl der bei der Verbandsversammlung anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der selbstständigen Träger von diakonischen Einrichtungen die zulässige Höchstzahl, haben diese in interner Beratung festzulegen, wer stimmberechtigt sein soll. Sofern keine Einigung erzielt wird, entscheidet der Aufsichtsrat. Weitere Vertreterinnen und Vertreter der genannten Träger können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sowie 6 und 7 können durch die entsendenden Organe stellvertretende Mitglieder bestimmt werden.

§ 3

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Die Zusammensetzung richtet sich nach § 32 Diakoniegesezt. Die Dekaninnen oder Dekane der in § 1 Absatz 1 genannten Kirchenbezirke sollen Mitglieder des Aufsichtsrates sein.

(2) Soweit die Dekaninnen oder Dekane der in § 1 Absatz 1 genannten Kirchenbezirke nicht Mitglied im Aufsichtsrat sind, werden diese gemäß § 32 Absatz 2 Diakoniegesezt zum Aufsichtsrat hinzugewählt. Eine entsprechende Regelung ist in der Geschäftsordnung des Diakonieverbandes vorzusehen.

§ 4

Finanzierung

(1) Der Diakonieverband erhält Finanzmittel insbesondere aus

1. den Anteilen an landeskirchlichen Sammlungen, soweit diese für diakonische Aufgaben im Kirchenbezirk eingenommen wurden,
2. den Kollekten oder Sammlungen der Kirchenbezirke, Spenden und Beiträgen, soweit diese für diakonische Aufgaben im Kirchenbezirk eingenommen wurden,
3. den Zuschüssen dritter Stellen, insbesondere kommunalen und staatlichen Mitteln,
4. den Einnahmen bzw. Erträge aus Finanzanlagen,
5. den Einnahmen bzw. Erträge für erbrachte Leistungen.

(2) Für die vom Kirchenbezirk Mühlacker eingebrachten Dienste bezahlt dieser zur Finanzierung des Diakonieverbandes einen Betrag in Höhe von 5,23 vom Hundertsatz am jeweiligen Umlagebetrag an den Kirchenbezirk Mühlacker der an ihm beteiligten Kirchengemeinden am Kirchensteueraufkommen.

(3) Der Kirchenbezirk Pforzheim-Land bringt die bisher diesem zustehende Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken nach § 19 FAG-Baden ein. Ab dem Jahr 2018 wird dann der Diakonieverband der Zuweisungsempfänger. Weiterhin leistet der Kirchenbezirk Pforzheim-Land wie bisher einen Finanzierungsanteil für die von ihm übertragenen Dienste, solange der Diakonieverband keine Umlage erhebt.

(4) Soweit ein Arbeitsbereich auf ausdrücklichen Wunsch eines Kirchenbezirks oder mehrerer Kirchenbezirke errichtet oder beibehalten wird und dieser ganz oder zum Teil auf den Bereich eines Kirchenbezirks oder mehrerer Kirchenbezirke beschränkt ist oder nur in einem Teilbereich eines Kirchenbezirks angeboten wird, tragen dieser oder diese die Kosten der Arbeit in ihrem Bereich, bei mehreren Beteiligten nach der bei ihnen betroffenen Kirchengemeindegliederzahl.

(5) Für Kosten des Diakonieverbandes, die nicht anderweitig gedeckt sind, können Verbandsumlagen erhoben werden. Hierfür beschließt die Verbandsversammlung entsprechende Schlüssel. Vorstehende Beschlüsse bedürfen des Einvernehmens mit den Kirchenbezirken.

§ 5

Auflösung, Kündigung

(1) Die Aufhebung des Diakonieverbandes erfolgt durch kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien im Benehmen mit den beteiligten Kirchenbezirken sowie mit der Verbandsversammlung gemäß Artikel 107 Absatz 5 Grundordnung und § 27 Absatz 1 Diakoniesgesetz analog.

(2) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltszeitraumes schriftlich gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Diakonieverband aufgelöst, sofern keine Nachfolgeregelung getroffen wurde.

(3) Die Kirchenbezirke bekommen das von ihnen eingebrachte und zum Zeitpunkt der Auflösung des Diakonieverbandes noch vorhandene Vermögen entsprechend dem Verhältnis des zum Zeitpunkt der Bildung des Diakonieverbandes eingebrachten Vermögens zurückübertragen.

(4) Bei Auflösung des Diakonieverbandes und bei Kündigung gemäß Absatz 2 verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich eventuell ergebenden Folgekosten unter Beachtung des Schlüssels nach § 4 Absatz 5.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

§ 7

Übergangsvorschriften

(1) Der Diakonieverband strebt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an.

(2) Über die Übertragung von Dienststellen oder Teilen hiervon, Delegation von Aufgaben oder Übernahme von Personal schließen die beteiligten Kirchenbezirke entsprechende Verträge. Insbesondere muss die entsprechende Zusatzversorgung der übergehenden Mitarbeitenden des Kirchenbezirks Mühlacker, die derzeit bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg versichert sind, gewährleistet sein.

(3) Die Amtsperiode der nach dem Diakoniesgesetz und dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung erstmals gebildeten Verbandsorgane endet mit dem Abschluss der nächsten allgemeinen Kirchenwahlen. Die Mitglieder der Verbandsorgane bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

§ 8

Ausfertigungen der Vereinbarung

Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Karlsruhe, den 30. Mai 2017

**Der Oberkirchenrat
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Frau Barbara Bauer
Oberkirchenrätin

Stuttgart, den 27. Juni 2017

**Der Oberkirchenrat
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

Herr Erwin Hartmann
Oberkirchenrat

15. Württembergische Evangelische Landessynode – Mitgliedschaft, Präsidium, Geschäftsführender Ausschuss, Ältestenrat und Geschäftsausschüsse

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 7. August 2017
AZ 11.32 Nr. 11.32-03-V12 bis 14

1. Änderung in der Mitgliedschaft

[Redacted]

2. Änderung im Präsidium

[Redacted]

3. Änderungen im Geschäftsführenden Ausschuss

a) [Redacted]

b) [Redacted]

4. Änderungen im Ältestenrat

[Redacted]

5. Änderungen in Geschäftsausschüssen

c) [Redacted]

[Redacted]

d) [Redacted]

e) [Redacted]

Die Bekanntmachungen des Oberkirchenrats vom 2. Mai 2014 (Abl. 66 S. 95, S. 98 und S. 99), vom 2. März 2015 (Abl. 66 S. 333), vom 2. Juni 2015 (Abl. 66 S. 371), vom 27. Juli 2015 (Abl. 66 S. 377), vom 8. April 2016 (Abl. 67 S. 72) und vom 28. Dezember 2016 (Abl. 67 S. 350) werden insoweit geändert.

Werner

Dienstnachrichten

[Redacted]

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt

mit Ablauf des Schuljahrs 2015/2016

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Dezember 2015

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Oktober 2017

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Dezember 2017

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

[REDACTED]

Arbeitsrechtsregelungen

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Juli 2017

A Übernahme der Bestimmungen des TVöD zur stufengleichen Höhergruppierung:

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abs. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 14. Juli 2017 wird wie folgt geändert:

I. § 17 KAO wird wie folgt geändert:

1. Anstelle von § 17 Abs. 4 TVöD wird bestimmt:

„(4) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe aus den Entgeltgruppen 2 bis 14 der Anlage A (VKA) oder P 5 bis P 15 der Anlage E (VKA) werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.

Bei Höhergruppierungen aus einer der Stufen 2 bis 4 der Entgeltgruppe 9 a in die Entgeltgruppe 9 b wird abweichend von Satz 2 die in der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe 9 a zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 9 b angerechnet.²

Protokollnotiz (KAO) zu § 17 Abs. 4 Satz 3:
Dieser Satz betrifft nicht Beschäftigte, deren Entgelt sich nach der Anlage E (VKA) oder der Anlage C (VKA) bemisst.

Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.

2. Die Protokollerklärungen zu § 17 Absatz 4 Satz 2 und 3 werden gestrichen.

² Redaktioneller Hinweis:

Zurzeit nicht einschlägig, da es im Geltungsbereich der KAO bislang nur eine Entgeltgruppe 9 gibt.

3. Ergänzend zu § 17 KAO wird bestimmt:

„(4 a) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe aus der Entgeltgruppe 1 werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. Wird der/die Beschäftigte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Der/Die Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.

Protokollnotiz (KAO) zu § 17 Abs. 4 und 4 a KAO:

Höhergruppierungen von Beschäftigten aufgrund der Übertragung der neuen Entgeltordnung TVöD (VKA) in die KAO erfolgen auf der Grundlage der §§ 29 ff. TVÜ-VKA (Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 29. April 2016 zum TVÜ-VKA).

(4 b) Beträgt der Unterschiedsbetrag bei Höhergruppierungen von Beschäftigten gem. Anlage 3.2.2 zur KAO innerhalb der Anlage C (VKA) zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Abs. 4 Satz 1

– in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8 b
weniger als 58,98 Euro,

– in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
weniger als 94,39 Euro

erhält der/die Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag. Wird der/die Beschäftigte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe zu berechnen; Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die der/die Beschäftigte höhergruppiert wird.

Protokollnotiz (KAO) zu § 17 Abs. 4 b KAO:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“

Redaktioneller Hinweis:**Fassung des Absatz 4 bis zum
31. August 2017:**

„(4) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten im Bereich der VKA derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

– in den Entgeltgruppen 1 bis 8 vom
1. Februar 2017 an weniger als 58,98 Euro,

– in den Entgeltgruppen 9 bis 15 vom
1. Februar 2017 an weniger als 94,39 Euro,

so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag.

Wird die/der Beschäftigte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen; Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die die/der Beschäftigte höhergruppiert wird.

Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen.

Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 5 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebetrags.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 3:

Satz 3 gilt bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TVöD (Entgeltordnung) nicht für Beschäftigte, wenn sie von der Entgeltgruppe 3 in die Entgeltgruppe 5

oder von der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 8 höhergruppiert werden.“

**II. Änderungen der Arbeitsrechtlichen Regelung
zur Überleitung (AR-Ü):**

Die Anlage 1.2.2 zur KAO (Arbeitsrechtliche Regelung zur Überleitung der unter den Geltungsbereich der KAO fallenden Beschäftigten in das ab 1. Oktober 2006 geltende kirchliche Arbeitsvertragsrecht (AR-Ü) wird wie folgt geändert:

1. Anstelle von § 6 Abs. 3 TVÜ-Bund wird bestimmt:

„(3) Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe, werden die Beschäftigten abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet; bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O gilt dabei die Entgelttabelle des TVöD (Bund) mit den Maßgaben des § 19 Abs. 2 a.

Das Entgelt aus der individuellen Endstufe gilt als Tabellenentgelt im Sinne des § 15 TVöD. Bei einer Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe werden die Beschäftigten entsprechend § 17 Abs. 4 TVöD der Endstufe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. Beträgt das Tabellenentgelt nach Satz 3 weniger als die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 Prozent der Endstufe der höheren Entgeltgruppe, wird die/der Beschäftigte in der höheren Entgeltgruppe erneut einer individuellen Endstufe zugeordnet. Das Entgelt der neuen individuellen Endstufe wird dabei festgesetzt auf die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 Prozent des Tabellenentgelts der Endstufe der höheren Entgeltgruppe. Der Betrag der individuellen Endstufe verändert sich um denselben Prozentsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.“

2. In § 8 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3 Satz 6“ ersetzt.

3. In § 24 Abs. 5 Satz 4 wird die Angabe „§ 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 4 b KAO“ ersetzt.

III. Die Regelungen zu I. und II. treten zum 1. September 2017 in Kraft.“

B Änderung von § 23 a Abs. 1 KAO und Anpassungen von Anlagen der KAO bezüglich Textform

I. KAO-Änderungen:

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abs. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 14. Juli 2017 wird wie folgt geändert:

1. In § 23 a Abs. 1 Satz 1 KAO wird das Datum „1. Januar 2014“ durch das Datum „1. September 2016“ ersetzt.
2. In § 23 a Abs. 1 Satz 2 KAO wird das Datum „1. April 2014“ durch das Datum „1. April 2016“ ersetzt.
3. § 2 der Arbeitsrechtlichen Regelung über die Rechtsverhältnisse der Auszubildenden und Schüler/Schülerinnen im kirchlichen Dienst – Anlage 2.1.1 zur KAO wird wie folgt geändert:
 - a) Die seitherigen Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 19 TVAöD gilt mit der Maßgabe, dass an Stelle der Schriftform die Textform gilt und anstelle der Ausschlussfrist von 6 Monaten eine Ausschlussfrist von 12 Monaten.“
 - c) Die seitherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 4 und 5.
4. § 2 der Arbeitsrechtlichen Regelung über die Rechtsverhältnisse der Schüler/Schülerinnen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin – Anlage 2.1.2 zur KAO wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) § 19 TVAöD gilt mit der Maßgabe, dass an Stelle der Schriftform die Textform gilt und anstelle der Ausschlussfrist von 6 Monaten eine Ausschlussfrist von 12 Monaten.“
 - b) Der seitherigen Absatz 5 wird Absatz 6.

5. In der Arbeitsrechtlichen Regelung über Anerkennungspraktika (Anerkennungspraktikumsordnung) – Anlage 2.2.2 zur KAO wird die Regelung zu § 17 TVPöD wie folgt gefasst:

„Anstelle von § 17 TVPöD wird bestimmt:

**§ 17
Ausschlussfrist**

Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit von dem Praktikanten/der Praktikantin oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden.“

II. Inkrafttreten

Die in I. aufgeführten Regelungen treten zum 1. August 2017 in Kraft.

C Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung von § 20 KAO (Jahressonderzahlung)

I. KAO-Änderung:

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abs. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 14. Juli 2017 wird wie folgt geändert:

Die Protokollnotiz (KAO) zu § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Abs. 2 TVöD (VKA) gilt mit der Maßgabe, dass die Absenkung des Bemessungssatzes um vier Prozentpunkte erst ab dem Kalenderjahr 2018 greift.

Satz 1 der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 20 Abs. 2 TVöD (VKA) findet keine Anwendung.

Die Absenkung der Jahressonderzahlung tritt erst im Jahr vor dem Jahr der Umsetzung der Übertragung der Entgeltordnung des TVöD (VKA) in die KAO in Kraft.“

II. Inkrafttreten

1. September 2017

D Es sind die folgenden Tabellen zu veröffentlichen:

Tabelle TVöD VKA
gültig ab 1. Februar 2017

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.380,63	4.860,31	5.038,90	5.676,72	6.161,47	6.480,39
14	3.967,32	4.401,04	4.656,17	5.038,90	5.625,72	5.944,61
13	3.657,34	4.056,62	4.273,50	4.694,43	5.281,25	5.523,65
12	3.279,57	3.635,65	4.145,91	4.592,40	5.166,46	5.421,59
11	3.168,10	3.508,11	3.763,23	4.145,91	4.700,83	4.955,97
10	3.056,61	3.380,51	3.635,65	3.890,80	4.375,54	4.490,35
9	2.711,10	2.994,70	3.143,33	3.546,35	3.865,28	4.120,39
8	2.543,89	2.808,91	2.932,80	3.044,26	3.168,10	3.246,12
7	2.387,86	2.635,53	2.796,54	2.920,41	3.013,29	3.099,99
6	2.343,24	2.586,00	2.709,84	2.827,51	2.908,02	2.988,53
5	2.249,11	2.480,74	2.598,39	2.716,05	2.802,74	2.864,67
4	2.142,59	2.363,07	2.511,69	2.598,39	2.685,09	2.735,85
3	2.109,19	2.325,89	2.387,86	2.486,92	2.561,25	2.629,35
2	1.953,10	2.152,51	2.214,44	2.276,39	2.412,58	2.555,04
1	---	1.751,25	1.780,97	1.818,14	1.852,79	1.941,97

Tabelle TVöD VKA
Beschäftigte in der Pflege
(gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Januar 2017)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	---	3.957,76	4.096,51	4.544,51	5.066,75	5.297,11
P 15	---	3.872,77	3.999,74	4.317,18	4.697,09	4.842,18
P 14	---	3.779,07	3.902,98	4.212,74	4.633,60	4.710,40
P 13	---	3.685,38	3.806,21	4.108,29	4.326,40	4.382,72
P 12	---	3.497,98	3.612,67	3.899,39	4.075,52	4.157,44
P 11	---	3.310,59	3.419,14	3.690,50	3.870,72	3.952,64
P 10	---	3.123,20	3.225,60	3.512,32	3.650,56	3.737,60
P 9	---	2.969,60	3.123,20	3.225,60	3.420,16	3.502,08
P 8	---	2.732,33	2.865,46	3.036,16	3.174,02	3.365,23
P 7	---	2.575,02	2.732,33	2.974,36	3.095,36	3.220,01
P 6	2.153,91	2.308,81	2.454,02	2.762,59	2.841,25	2.986,43
P 5	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.673,03

**Tabelle TVöD VKA
Beschäftigte in der Pflege
(gültig ab 1. Februar 2017)**

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	---	4.050,77	4.192,78	4.651,31	5.185,82	5.421,59
P 15	---	3.963,78	4.093,73	4.418,63	4.807,47	4.955,97
P 14	---	3.867,88	3.994,70	4.311,74	4.742,49	4.821,09
P 13	---	3.771,99	3.895,66	4.204,83	4.428,07	4.485,71
P 12	---	3.580,18	3.697,57	3.991,03	4.171,29	4.255,14
P 11	---	3.388,39	3.499,49	3.777,23	3.961,68	4.045,53
P 10	---	3.196,60	3.301,40	3.594,86	3.736,35	3.825,43
P 9	---	3.039,39	3.196,60	3.301,40	3.500,53	3.584,38
P 8	---	2.796,54	2.932,80	3.107,51	3.248,61	3.444,31
P 7	---	2.635,53	2.796,54	3.044,26	3.168,10	3.295,68
P 6	2.204,53	2.363,07	2.511,69	2.827,51	2.908,02	3.056,61
P 5	2.109,19	2.325,89	2.387,86	2.486,92	2.561,25	2.735,85

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne
Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro,
zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember
eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können
vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Ober-
kirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25